



Reglement über den Globalkredit für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich

Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 7. Februar 2006 mit Änderungen bis 1. März 2011

Art. 1 Allgemeines

¹Die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen erhalten gemäss Art. 10 der Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) einen Globalkredit zugewiesen. Die Schuleinheiten setzen die Mittel im Rahmen ihres Jahresprogramms ein.

²Gestützt auf Art. 10 und Art. 25 des Organisationsstatuts erlässt die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz die vorliegenden Ausführungs- und Vollzugsvorschriften zum Globalkredit.

Art. 2 Grundsätze

¹Die Interessen der Stadt sind bei allen Ausgaben zu beachten. Es gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit für diese Ausgaben.

²Die Schuleinheiten setzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel optimal ein. Die Ausgaben sind gemäss dem Entwicklungsplan und den damit verbundenen Prioritäten vorzunehmen.

³Der Mitteleinsatz unterstützt die Qualitätssicherung und -entwicklung.

⁴Die Mittelverteilung erfolgt transparent.

⁵Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt im Bereich der Leistungsbeiträge Standards zum Mitteleinsatz.¹

Art. 3 Herkunft der Mittel

¹Die Höhe des Globalkredits ist begrenzt durch das Budget des Schul- und Sportdepartements und richtet sich nach einheitlichen und transparenten Vorgaben, die von der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz festgesetzt oder angepasst werden. Vorbehalten bleiben besondere Vorgaben der Kreisschulpflegen über die Zuteilung der Stütz- und Fördermassnahmen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

²Der Stadtrat legt die Entschädigungsansätze für die Verwaltungstätigkeiten fest.

³Die Mittel werden vom Schul- und Sportdepartement nach Weisung der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz direkt den Schuleinheiten zugewiesen.

⁴Als Zuweisungsgrundlage werden die Stichzahlen der Schülerstatistik (September) verwendet.

⁵Die Höhe des Globalkredits orientiert sich an Normkosten und setzt sich zusammen aus Beiträgen wie

- a) Sockelbeiträgen pro Schuleinheit
- b) Pauschalbeiträgen pro Schülerin und Schüler
- c) Pauschalbeiträgen pro Klasse, Abteilung oder Vollzeiteinheit
- d) Projektbeiträgen
- e) Beiträgen zum Betrieb der Infrastruktur
- f) Leistungsbeiträgen, sofern die Standards gemäss Art. 2 Abs. 5 erfüllt sind.²

⁶Die Zuweisung der Mittel erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.³

⁷Davon ausgenommen sind diejenigen Mittel gemäss Abs. 5 lit. f, welche nach erfolgter Leistung während des Kalenderjahres zugewiesen werden.⁴

⁸Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann die Zuweisung von Teilen des Globalkredits rückgängig machen, wenn die Zuweisung auf Grund unrichtiger Angaben der Schuleinheit oder der Nichteinhaltung der Standards erfolgte.⁵

Art. 4 Zuständigkeit innerhalb der Schuleinheit

Die Verwaltung der der Schuleinheit zugeteilten Mittel und Ressourcen obliegt der Schulleitung im Rahmen des übergeordneten städtischen Rechts und Budgets. (Art. 12 Abs. 4 lit. o Organisationsstatut).

² Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

³ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

Art. 5 Unterstützung der Schulleitung

¹Die Schulleitungen werden in ihrer Aufgabe unterstützt und beraten durch das Schul- und Sportdepartement.

²Zu diesem Zweck stellt das Schul- und Sportdepartement den Schulleitungen Instrumente zur Verfügung, bildet Arbeitsgruppen oder zieht Fachleute bei.⁶

³Bei Bedarf kann die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Weiterbildungs- oder Instruktionsveranstaltungen veranlassen.⁷

Art. 6 Ausführungsbestimmungen⁸ des Schul- und Sportdepartements

Das Schul- und Sportdepartement kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über

- a) die Pflicht zum Einsatz von Instrumenten gemäss Art. 5;
- b) die Definition von Globalkredit-Abläufen im Betriebskonzept der Schuleinheiten;
- c) Vorgaben⁹ für Dienstleistungen und Waren, welche die Schuleinheiten einkaufen.

Art. 7 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Art. 8 Visum der Schulleitung

¹Alle Ausgabenbelege werden von der Schulleitung oder einer Lehrperson in der Schuleinheit materiell geprüft, wobei die Abläufe im Betriebskonzept so zu gestalten sind, dass mindestens zwei Personen Einblick in den Rechnungsbeleg haben. Dies bestätigen sie durch ihr Visum.

²Im Übrigen gelangen die Bestimmungen des Reglements über den städtischen Finanzhaushalt zur Anwendung (STRB vom 5. Februar 1986, AS 611.110).

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

Art. 9 Kompetenzsummen

Beim Vollzug des Globalkredits gilt die von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher verfügte Kompetenzregelung.

Art. 10 Vertragsabschlüsse

Waren- und Dienstleistungsverträge dürfen nur im Rahmen der Kompetenzregelung gemäss Art. 9 abgeschlossen werden. Dauerverträge dürfen nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass sie eine Kündigung auf maximal drei Monate zulassen.

Art. 11 Abwicklung¹⁰

Für die Abwicklung aller Bestellungen und Aufträge erlässt das Schul- und Sportdepartement entsprechende Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Versicherungen

Alle Versicherungsgeschäfte werden durch das Schul- und Sportdepartement abgeschlossen. Die Schuleinheit schliesst keine Versicherungsverträge ab.

Art. 13 Verwaltungstätigkeit in der Schuleinheit

Für die Verwaltungstätigkeit in der Schuleinheit gilt das «Reglement über die Entschädigung von Verwaltungstätigkeiten im Rahmen des Globalkredits der Schuleinheiten der Volksschule» (StRB Nr. 1411 vom 15. November 2006, AS 412.102).¹¹

Art. 14 Beiträge Dritter

¹Die Einholung von Beiträgen Dritter ist nicht zulässig. Ausgenommen davon sind:

- a) Beiträge der Eltern an Schul- und Klassenveranstaltungen für die Verpflegungskosten;
- b) Materialersatzverkauf zu Selbstkosten;
- c) Verkäufe im Rahmen von Spendenaktionen;
- d) Erheben von Kollekte (freiwillige Eintritte) bei Schulveranstaltungen;
- e) Spenden im Rahmen von Abs. 2;

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

- f) Kreditübertragungen anderer Schuleinheiten als angemessenes Entgelt für Leistungen¹².

²Spenden können zweckgebunden erfolgen, dürfen aber sonst an keine Bedingungen geknüpft sein. Die Schule kann Spenden ablehnen. Für die Entgegennahme von Spenden, die den Betrag von Fr. 500.– übersteigen, ist die Bewilligung der Kreisschulpflege erforderlich.

³Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann den zugewiesenen Globalkredit um denjenigen Betrag kürzen, der aus nicht zulässigen Beiträgen Dritter stammt.¹³

Art. 15 Abweichungen im Globalkredit

¹Der Globalkredit muss zwingend eingehalten werden.

²Sollten sich in der Erwartungsrechnung trotzdem bei der Leistung und/oder den Kosten Abweichungen abzeichnen, so hat die Schulleitung die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulpflege und das Schul- und Sportdepartement umgehend zu informieren.

³Wird der Globalkredit im Kalenderjahr überzogen, so wird der Fehlbetrag vom normalen Globalkredit des Folgejahres abgezogen.

Art. 16 Übertragungen

¹Die Schuleinheiten können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits unter Einhaltung der Vorgaben der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Übertragungen vornehmen. Ausgenommen von diesen Übertragungen sind Löhne und Verwaltungsentschädigungen.

²Die Schuleinheiten können innerhalb des jährlichen Budgets des Schul- und Sportdepartements maximal 10 Prozent ihres Globalkredits auf das folgende Kalenderjahr übertragen. Davon ausgenommen sind die Löhne.

Art. 17 Rechenschaftslegung

Die Schulleitung legt jährlich per Ende Rechnungsjahr im Qualitätsbericht Rechenschaft ab über ihre Leistungserstellung.

Art. 18 Amtsübergabe der Schulleitung

¹Bei der Amtsübergabe der Schulleitung auf Ende des Schul-

¹² Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

¹³ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

jahres müssen mindestens 25 Prozent des Globalkredites der Nachfolge übergeben werden. Die Übergabe wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulpflege zusammen mit dem Schul- und Sportdepartement vorgenommen, wobei die Barkasse revidiert und ein standardisiertes Übergabeprotokoll ausgefertigt wird.

²In diesem Fall legt die alte Schulleitung die Rechenschaft gemäss Art. 17 für die Zeit bis zur Amtsübergabe ab.

Art. 19 Besondere Auslagen¹⁴

Für alle besonderen Auslagen gelten für alle der Schulleitung im Sinne von Art. 12 Abs. 4 lit. f Organisationsstatut unterstellten Mitarbeitenden in der Schuleinheit die städtischen Vorschriften und Ansätze gemäss «Reglement über besondere Auslagen» (STRB Nr. 508 vom 10. April 2002 mit seitherigen Änderungen, AS 177.150).

Art. 20 Führung einer Barkasse¹⁵

¹Zur vereinfachten Abwicklung der unumgänglichen Bargeschäfte wird für jede Schuleinheit ein Bankkonto eingerichtet. Auf dieses Konto kann im Rahmen des Globalkredits auf Begehren der Schulleitung ein Vorschuss aus Mitteln des Schulamts übertragen werden. Die Schulleitungen erhalten keine Unterschriftsberechtigung für diese Konten.¹⁶

²Der Zugriff auf einen Vorschuss zum Bezug von Bargeld gemäss Abs. 1 erfolgt ausschliesslich über eine Bankkarte. Dafür gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

³Die Schuleinheiten führen mit dem in den Schuleinheiten vorhandenen Bargeld eine Barkasse. Der Inhalt soll so klein wie möglich gehalten werden. Rückzahlungen auf das Konto der Schule erfolgen mittels Einzahlung oder Überweisung.¹⁷

⁴Die Schuleinheiten führen kontinuierlich Buch über den Kontenstand bei Bankkonto und Barkasse. Jeweils im Monat Juli und Ende Kalenderjahr sowie anlässlich der Amtsübergabe der Schulleitung werden Bankkonto und Barkasse mit dem Schulamt abgerechnet. Kassenfehlbeträge sind grundsätzlich vom Kassenführer/ von der Kassenführerin einzulegen.¹⁸

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 25. September 2007; Inkraftsetzung auf den 25. September 2007.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 10. Juli 2007; Inkraftsetzung auf den 10. Juli 2007.

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz

⁵Gelder des Schulteams, von Teilen des Schulteams oder von Schulkassen werden einer Drittkasse zugewiesen. Der Inhalt der Drittkassen muss einen direkten Zusammenhang mit der Schuleinheit haben. Er darf auch auf ein speziell zu diesem Zweck eröffnetes Post- oder Bankkonto ausgelagert werden.¹⁹

⁶Die Aufbewahrung von privaten Geldern und Wertsachen ist in der Schuleinheit nicht zulässig.²⁰

⁷Im Übrigen gelten die «Bestimmungen der Verfügung des Vorstehers des Finanzdepartements der Stadt Zürich betreffend Kassenführung» vom 12. Mai 2005 sinngemäss sowie ergänzende Weisungen des Schul- und Sportdepartements gemäss Art. 6.

Art. 21 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2006/07 in Kraft. Es soll auf Grund der Erfahrungen in diesem Schuljahr überprüft und nötigenfalls auf ein folgendes Schuljahr angepasst werden.

²Die in Art. 10 Abs. 1 lit. a bis f des Organisationsstatuts genannten Teilbereiche des Globalkredits werden schrittweise durch Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz in den Globalkredit überführt. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz setzt die Berechnungsgrundlagen für die Globalkreditzuweisung fest.

³Im Einzelnen werden die finanziellen Abläufe im Finanzhandbuch des Schul- und Sportdepartements geregelt, das auch auf die Schuleinheiten Anwendung findet.

vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz vom 1. März 2011; Inkraftsetzung rückwirkend auf den 1. Januar 2011.